

Garantiebedingungen HRC 06

§ 1 Inhalt der Garantie

1. Der Verkäufer/Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantienehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Baugruppen für die laut Garantievereinbarung vereinbarte Laufzeit umfasst. Aus der Garantie wird Entschädigung geleistet, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Sie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- und Geschäftsfahrten, auch europaweit. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Schlägt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Käufer/Garantienehmer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die **Beachtung der Vorgaben aus § 4**.
2. Die CAR-GARANTIE GMBH (nachstehend CG), Gündlinger Straße 12, 79111 Freiburg, ist vom Verkäufer/Garantiegeber ermächtigt, als dessen Vertreter die gesamte Garantieabwicklung mit dem Käufer/Garantienehmer vorzunehmen. Änderungsmitteilungen (z. B. Halterwechsel) und garantiepflichtige Schadenfälle sind der CG anzuzeigen.

§ 2 Umfang der Garantie

1. Die Garantie umfasst alle Bauteile des im Garantievertrag beschriebenen Fahrzeugs soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 2 oder 3 ausgeschlossen sind.
2. Für folgende Teile wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet:
 - a) Teile, die einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, wie z. B. alle Antriebsriemen (ausgenommen Zahnriemen der Motorsteuerung), Auspuffanlagen (ausgenommen Katalysator) inkl. Krümmer, Batterien, Bereifung, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Felgen, Kupplungsbeläge, Kupplungsdruckplatte, Relais (ausgenommen Vorglührelais), Wischerblätter;
 - b) vom Fahrwerk: Achslager, elektronische Bauteile, Fahrwerksfedern, Federbeine, Lenkungsdämpfer, Querlenker, Querlenkerlager, Reifenluftdrucküberwachungssysteme, Spurstangen, Spurstangenköpfe, Stabilisatoren und Streben, Stoßdämpfer;
 - c) vom Infotainment: alle Bestandteile der Unterhaltungselektronik einschließlich Antennen (z. B. CD/DVD-Player und -Wechsler, Radio- und Tonbandgeräte, Soundsysteme), sämtliche TV-Anlagen und Telefonanlagen einschließlich Freisprechanlagen sowie Navigationssysteme einschließlich CD-ROMs;
 - d) vom Innenraum: Armaturenbrett, Sitze einschließlich aller mechanischen und elektrischen Verstell- und Sitzheizungssysteme, Armlehnen, Bezüge (Leder/Stoff), Dachhimmel, Dämm- und Fußmatten, gesamtes Interieur, Innenverkleidung (auch Koffer- und Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, Polsterungen;
 - e) Cabrio- und faltverdeckte, Hardtops, Schiebedach (ausgenommen Schalter, elektrische Motoren und Steuergeräte), Klappdach (inklusive Gestell, Mechanik und Elektro-Hydraulik), Verglasungen jeglicher Art, Fahrzeugscheiben (dieser Ausschluss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Front- und Heckscheibenheizung);
 - f) weitere Bauteile: Alarmanlage, Aktivkohlefiltersystem, Außenspiegel (mechanisch und elektrisch), Beleuchtung (auch in Form von Leuchtdioden), Leuchtmittel, Scheinwerfergehäuse, Fahrzeugschlüssel (einschließlich Schlüsselkarte), Fahrzeug-Verkabelung/Lichtleitertechnik, Sender der Funkfernbedienung, Trockner;

- g) werkseitig nicht lieferbare Mehrausstattungen;
 - h) Nach- und Auffüllungen sowie Umrüstungen von Klimaanlage, Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, Behebung von Wind-, Quietsch- und Klappergeräuschen, Justierung von Karosserieteilen und Stoßstangen, Wasserlecks bzw. Undichtigkeiten an der Karosserie wie z. B. undichte Tür-, Schiebedach-, Fenster- oder Verdeckdichtungen, Rost- und Lackschäden.
3. Ersatz von Material- und Lohnkosten für Dichtungen (Ausnahme: Zylinderkopfdichtung immer enthalten), Dichtungsmanschetten, Simmer-/Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen (z. B. Kraftstoffleitungen, Leitungen der Klimaanlage), Kleinmaterial, Zündkerzen und Glühkerzen wird nur dann geleistet, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden ihre Funktionsfähigkeit verlieren.
 3. Die Garantie umfasst nicht:
 - a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
 - b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel sowie Kleinteile.

§ 3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmorung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegeereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazu gehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau usw.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Käufer/Garantienehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellergarantie erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellergarantie in Betracht kommt.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer

1. vor dem Schadenfall:

- a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke bzw. nach Herstellervorschrift ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung der Hersteller-Kilometervorgabe von bis zu 3.000 km bzw. der Hersteller-Zeitvorgabe von bis zu drei Monaten ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht. Einem Garantieanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/Garantienehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt, einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt.
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet.

2. nach dem Schadenfall:

- a) dem Verkäufer/Garantiegeber oder der CG an deren Gesellschaftssitz einen garantispflichtigen Schaden unverzüglich nach Schadeneintritt, **jedoch vor der Reparatur**, telefonisch, schriftlich oder per Telefax anzeigt;
- b) die Reparatur beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen lässt. Nach Absprache mit CG kann die Reparatur auch bei einer anderen, vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchgeführt werden;
- c) der CG etwaige seit Garantiebeginn erfolgte Wartungs- oder Pflegearbeiten auf den nach stehend abgedruckten Wartungs-/Pflegenachweisen mit Rechnungsbelegen des Verkäufers/Garantiegebers oder der ausführenden Werkstatt durch Einsendung der Unterlagen in Kopie nachweist;
- d) einem Beauftragten des Verkäufers/Garantiegebers und/oder der CG jederzeit die Untersuchung der beschädigten Teile gestattet und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilt;
- e) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen der CG befolgt; wenn es die Umstände gestatten, muss er solche Weisungen vor Reparaturbeginn einholen.

§ 5 Kostenerstattung

1. Dem Käufer/Garantienehmer werden garantiebedingte **Lohnkosten** nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte **Materialkosten** werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers bezahlt. Der Käufer/Garantienehmer beteiligt sich an den garantiebedingten Lohn- und Materialkosten je Garantiefall mit 100,00 € (Selbstbehalt).
2. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauscheinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung der Ziffer 1.
3. Der Höchstbetrag der garantispflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

4. Nicht erstattet werden:

- a) Kosten für Tests, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden anfallen sowie vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten;
- b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z. B. Fracht-, Entsorgungskosten, Abstellgebühren und Entschädigung für entgangene Nutzung; Ziffer 5 bleibt unberührt.

5. Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität

Soweit in der Garantievereinbarung gesondert vereinbart, werden Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität (z. B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten) erstattet.

§ 6 Schadenregulierung

1. Die CG übernimmt im garantispflichtigen Schadenfall für den Verkäufer/Garantiegeber die gesamte Schadenabwicklung mit dem Käufer/Garantienehmer. Der CG ist eine Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, einzureichen.
2. Wird der Garantiefall nicht beim Verkäufer/Garantiegeber (oder bei einem seiner Partnerbetriebe) repariert, **ist der Schaden der CG vor Reparaturbeginn telefonisch** zu melden. Hierzu steht ein 24-Stunden-Service wie folgt zur Verfügung:
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter Telefon 0761 4548-921, Fax 0761 4548-185. Zu den übrigen Zeiten sowie sonn- und feiertags unter Telefon 0761 4548-199.

§ 7 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Fahrzeugs gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den neuen Halter über.
2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadeneintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.